§ 10 Rechenprotokoll

[1]Das Rechenprotokoll ist übersichtlich zu gestalten und mindestens mit der Flurstücksnummer und dem Namen der zugehörigen Gemarkung zu versehen. [2]Die Gebäudevermessung muss nachvollziehbar sein. [3]Das Rechenprotokoll muss enthalten:

1. Messelemente;
2. Einpassung (Restklaffungen);
3. Koordinierung und Kontrollen;
4. sortierte Koordinatenliste;
5. Datum der Erstellung.

[4]Überflüssige Ansätze sind aus dem Protokoll zu entfernen.